

1. Nachtragssatzung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Bildungscampus Medelby

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.03.2023, i. V. m. § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.05.2024, und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung-EntSchVO) vom 29.03.2023 (GVOBl. S. 220) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 03.12.2024 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

In § 2 „Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder“ werden die Abs. 1 und 2 wie folgt neu gefasst und Abs. 3 neu hinzugefügt:

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse des Zweckverbandes Bildungscampus Medelby ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (2) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (3) Die Protokollführerin/ der Protokollführer erhält für das Protokollieren jeder Sitzung des Zweckverbandes Bildungscampus Medelby eine Entschädigung in dreifacher Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Medelby, den 09.12.2024

(LS)

gez. Birte Lehmpfuhl
Verbandsvorsteherin